



## SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der BGA Steutz GmbH & Co. KG in 39264 Steutz auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Gülle oder Gärresten zur Biogaserzeugung und anschließender Erzeugung von Strom und Prozesswärme in einer Verbrennungsmotoranlage, in 39264 Steutz, Landkreis Anhalt-Bitterfeld.**

Die BGA Steutz GmbH & Co. KG in 39264 Steutz beantragte mit Schreiben vom 10.08.2021 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die die wesentliche Änderung der

**Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Gülle oder Gärresten zur Biogaserzeugung und anschließender Erzeugung von Strom und Prozesswärme in einer Verbrennungsmotoranlage;  
hier: Erweiterung durch die Errichtung und den Betrieb einer zusätzlichen Verbrennungsmotorenanlage und einer Trafostation und die Änderung der Inputstoffe in Art und Menge**

auf dem Grundstück in **39264 Steutz**,  
Gemarkung: **Steutz**,  
Flur: **1**,  
Flurstück: **113/114**.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Der zusätzliche Motor wird im Container stehen. Aufgrund der gekapselten Ausführung ist mit keinen signifikanten Lärmemissionen außerhalb des Betriebsgeländes zu rechnen. Das Schutzgut menschliche Gesundheit wird entsprechend bewahrt.
- Gemäß Antragsunterlagen wird die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte nach TA Luft im geplanten BHKW-Abgas gewährleistet. Um Kohlenmonoxid und Formaldehyd im Abgasstrom der Abgasleitungen zu reduzieren, wird ein Oxydationskatalysator installiert.
- Im Havariefall sind Auswirkungen auf das Betriebsgelände im nahen Biogasanlagenumfeld durch eine Wallanlage begrenzt.
- Die Flächen, auf denen die geplante Biogasanlagenerweiterung errichtet werden soll, werden derzeit als Verkehrsfläche genutzt und sind Teil des Betriebsgrundstückes. Zusätzliche Habitate werden nicht beansprucht.

- Eventuelle Störungen durch das Baugeschehen werden aufgrund der zeitlichen und räumlichen Begrenzung der Baumaßnahmen sowie in Anbetracht der Vorbelastungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegen.
- Die Belastungen durch Geruch, Ammoniak und Stickstoff sowie die Zusatzbelastung der Stickstoffdeposition liegen unterhalb der Irrelevanzschwelle.
- Gefährdungen des Schutzgutes Boden werden durch die bestimmungsgemäße Errichtung, den Betrieb und die Kontrolle der entsprechenden Einrichtungen und Anlagen ausgeschlossen.
- Der Containerboden im BHKW-Raum wird als Ölauffangwanne ausgeführt, d.h. mit einer Aufkantung von ca. 5 cm vorgesehen, so dass im Falle von Undichtigkeiten oder eines Motorschadens das gesamte Öl einschließlich des Kühlmittels aufgefangen werden kann. Damit stellt die beantragten Änderungen keine zusätzliche Gefährdung durch wassergefährdende Stoffe dar.
- Bei der Realisierung des Vorhabens werden keine Gewässer überbaut oder beeinträchtigt.
- Die Abfallmengen und/ oder -arten der Biogasanlage bleiben unverändert.
- Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft können auf Grund ihrer lediglich temporären auftretenden Baumaßnahmen ausgeschlossen werden.
- Der betroffene Landschaftsraum besitzt aufgrund dieser Vorbelastung gegenüber den mit der Anlagenänderung verbundenen Wirkungen nur eine relativ geringe Empfindlichkeit.
- Der Baubereich liegt innerhalb eines landwirtschaftlichen Betriebsstandortes und ist Bestandteil des ehemaligen Baufeldes, sodass mit dem Auffinden von Bodendenkmalen nicht zu rechnen ist.
- Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben bezüglich der Schutzgüter (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen zwischen diesen, mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.